

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gültig ab 01.10.2024

I. Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der BW Converting GmbH, Sohler Weg 65, 56564 Neuwied, („BWC“) gelten – soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt – für alle Lieferungen und Leistungen, die BWC gegenüber dem Kunden erbringt, insbesondere für diesbezügliche Angebote, Kauf- und Lieferverträge, Bestellungen und Auftragsbestätigungen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte zwischen BWC und dem Kunden, auch wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch nicht durch Auftragsannahme und auch dann nicht, wenn BWC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Für Installations-, Montage- und Wartungsleistungen, für nicht von der Mängelhaftung umfasste Instandsetzungs- und Reparaturleistungen sowie für Beratungen, Schulungen und andere Dienst- oder Werkleistungen gelten zusätzlich die Allgemeinen Servicebedingungen der BW Converting GmbH. Diese können unter <https://www.w-d.de/de/startseite/agb/> abgerufen werden.

II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote von BWC sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn BWC dem Kunden die Bestellung schriftlich bestätigt. Eine elektronische Übermittlung der schriftlichen Bestätigung ist ausreichend.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der gegenseitigen Bestätigung in Schriftform oder in Textform.

III. Preise und Zahlung

1. Alle Preise gelten ab Werk zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, zuzüglich Transport-, Verpackungs-, Versicherungs-, Installations- und Trainingskosten. Zölle und sonstige Importabgaben trägt der Kunde.
2. Sofern nicht abweichend individuell vereinbart, sind Zahlungen ohne jeden Abzug an das von BWC angegebene Konto zu leisten, und zwar jeweils innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eintritt der folgenden Ereignisse:
30% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
30% bei Erreichen der Hälfte der vertraglich vereinbarten Lieferzeit,
30% bei Anzeige der Versandbereitschaft,
10% nach Bestätigung des Abschlusses der Installation durch BWC.
3. BWC ist berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit zwei oder mehr aufeinander folgenden Zahlungsraten säumig ist und der säumige Betrag mehr als 10 % des Kaufpreises ausmacht.
4. BWC ist darüber hinaus berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

IV. Lieferumfang, Versand und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt "ab Werk" BWC (EXW, Incoterms 2020), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung des jeweiligen Liefergegenstandes am benannten Ort auf den Kunden über. Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines Verhaltens des Kunden oder eines Umstandes, welchen BWC nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Kunden über.
2. BWC ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese dem Kunden nicht im Einzelfall unzumutbar sind.
3. Änderungen gegenüber den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Merkmalen des Liefergegenstandes behält sich BWC vor. Dadurch eventuell bedingte Preisänderungen teilt BWC dem Kunden zur Genehmigung mit.
4. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk von BWC verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BWC noch andere Leistungen, z. B. den Versand oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
5. Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerung und höhere Gewalt

1. Lieferzeiten, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.
2. Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang der für die Bestimmung des Liefergegenstandes erforderlichen Dokumente, nach Eingang der Anzahlung des Kunden, sowie nach Erfüllung der sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Mitwirkungspflichten. Sie verlängern sich entsprechend, bis der Kunde diese Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
3. Lieferzeiten beginnen nicht zu laufen oder verlängern sich auch beim Eintritt solcher Umstände, die von BWC nicht zu vertreten sind und die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes beeinflussen um die Dauer der Umstände, wie insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Pandemien und Arbeitskämpfe, die BWC oder Unterlieferanten betreffen, oder im Falle unverschuldeter nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung (unverschuldete Betriebsstörungen).
4. Ist eine aufgrund des Eintritts solcher Umstände erforderliche Anpassung des Vertrages trotz aller zumutbarer Anstrengungen nicht möglich, so wird BWC von seiner Lieferpflicht frei.

5. Verlängert sich aufgrund der genannten Umstände die Lieferfrist oder wird BWC von seiner Lieferpflicht frei, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen BWC. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet BWC auch nicht während eines Verzuges. BWC ist verpflichtet, den Kunden über einen Eintritt solcher Umstände zu unterrichten.
6. Verzögert sich die Ablieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Verantwortungsbereich des Kunden haben, so hat der Kunde BWC die durch die Lagerung entstehenden Kosten sowie Verzugszinsen zu bezahlen.

VI. Überlassung von Software

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Überlassung von Software, wenn und soweit diese im Lieferumfang enthalten ist und für die Überlassung und Nutzung der Software keine spezielleren Geschäftsbedingungen vereinbart wurden. Bei Widersprüchen mit anderen Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen die Bestimmungen dieser Klausel VI. vor.
2. Soweit Leistungen von BWC die Überlassung von Software beinhalten, wird dem Kunden hieran das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete und räumlich unbeschränkte Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software ausschließlich auf den vereinbarten Maschinen und im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks eingeräumt. Jede andere Nutzung der Software, z. B. auf anderen oder mehr als den vereinbarten Maschinen ist untersagt.
3. Für Software, für die BWC nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine sogenannte Open Source Software ist (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen die zwischen BWC und dem Lizenzgeber von BWC vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Kunden betreffen (z. B. End User License Agreement). Auf diese wird BWC den Kunden hinweisen und sie dem Kunden auf Verlangen zugänglich machen.
4. Für Open Source Software gelten vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. BWC wird den Kunden auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Open Source Software hinweisen sowie ihm die Nutzungsbedingungen zugänglich machen oder sie ihm überlassen, soweit dies nach den Nutzungsbedingungen erforderlich ist. BWC wird dem Kunden den Quellcode nur insoweit herausgeben oder zur Verfügung stellen, als die Nutzungsbedingungen der Open Source Software dies verlangen.
5. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit. Ein Sachmangel liegt nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist.
6. Alle Urheber- und Schutzrechte sowie sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben bei BWC bzw. ihren Lizenzgebern. Der Kunde ist verpflichtet, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder zu verändern. Der Kunde darf die Software nur ausnahmsweise im gesetzlich ausdrücklich erlaubten Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Jede andere Form der Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung, Verbreitung oder sonstigen Verwendung der Software oder Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht erlaubt.
7. Die vollständige Übertragung der Software verbunden mit den Nutzungsrechten an ihr ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z. B. im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen und zur Beachtung der BWC zustehenden Rechte zu verpflichten.

VII. Mitwirkungspflichten, Installation, Montage und Inbetriebnahme

1. Alle notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen, insbesondere Zuwegungen, Flächen für Maschinen und Zubehör sowie Maschinenanschlüsse für die Liefergegenstände hat der Kunde rechtzeitig vor Ankunft des BWC Servicetechnikers zu besorgen, damit dieser umgehend mit der Installation, Montage und der Inbetriebnahme beginnen kann. Sofern BWC dies verlangt, hat der Kunde auf seine Kosten BWC qualifiziertes Personal sowie sämtliche zur Installation, Montage und der Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erforderlichen Materialien, Vorrichtungen, Krane, Hebe- und Werkzeuge usw. beizustellen.
2. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die Arbeitszeit des BWC Servicetechnikers sowie alle für seine Entsendung entstehenden Kosten und Aufwendungen vom Kunden zu tragen. Reise- und Wartezeiten werden zu den Stundensätzen der jeweils geltenden Servicebedingungen „Quality Services“ von BWC berechnet.
3. Kommt es zu Verzögerungen der Leistungserbringung von BWC, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt hat, sind alle festgelegten Termine und Fristen für die Leistungserbringung von BWC unverbindlich und bedürfen einer erneuten Prüfung durch BWC sowie einer neuerlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Der Kunde ist verpflichtet, wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten bei BWC entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Verzögerungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält BWC sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist untersagt.

2. BWC behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem im Einzelfall dafür geltenden Recht nicht zulässig ist, stehen BWC die nach diesem Recht zulässigen Rechte zur Sicherung ihres Eigentums zu. Der Kunde unterstützt BWC bei allen Maßnahmen, die zur Sicherung ihres Eigentums oder zur Ausübung ihrer zulässigen ähnlichen Rechte erforderlich sind, z. B. bei der Erlangung von Pfandrechten.
3. Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands erfolgen stets für BWC. Erlischt das (Mit-)Eigentum von BWC, insbesondere durch die Weiterverarbeitung des Liefergegenstands, geht das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Liefergegenstände zur Zeit des Eigentumsüberganges haben, auf BWC über. Der Kunde verwahrt das Eigentum von BWC unentgeltlich.
4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt das Folgende:
 - Der Kunde hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.
 - Der Kunde hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter (z. B. Pfändungen) freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Kunden betreffen. Zur Sicherungsübereignung seines Anwartschaftsrechts ist der Kunde nur mit Zustimmung von BWC berechtigt.
 - Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BWC und darf nur von Mitarbeitern von BWC oder ihren Beauftragten durchgeführt werden.
 - Der Kunde hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat ihn ferner auf seine Kosten zugunsten von BWC gegen Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden zu versichern und Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung BWC auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
 - Der Kunde gestattet BWC oder deren Beauftragten nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung des Liefergegenstandes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BWC nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

IX. Mängelansprüche

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte:
 - a) BWC verpflichtet sich zur Nacherfüllung und erbringt diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Ersetzte Teile werden Eigentum von BWC.
 - b) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind dem Kunden weitere Nachbesserungsversuche nicht mehr zumutbar, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von BWC nur unerheblich ist.
 - c) Zur Vornahme aller BWC notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde BWC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist BWC von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Mehrkosten der Nacherfüllung, die auf einer Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Anlieferungsort beruhen, trägt der Kunde.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstands.
4. Mängelansprüche sind ausgeschlossen:
 - a) Für Gebrauchsmaschinen oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart.
 - b) Für den Verbrauch und Verschleiß von Materialien und Teilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer unvermeidlichen und regelmäßigen Abnutzung unterliegen.
 - c) Wenn der Liefergegenstand im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- oder Softwarekomponenten benutzt wird, sofern die Störung durch diese oder deren mangelnde Kompatibilität mit dem BWC-Liefergegenstand verursacht wird. Hat BWC eine Kompatibilität mit Fremdprodukten zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen (Software-Upgrades, Service Releases oder Software-Updates) dieses Produkts.
 - d) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind.
 - e) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht entsprechend den Maßgaben der Bedienungshandbücher durchführt oder durchführen lässt.
 - f) Wenn die Störung aufgrund sonstiger fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, eines ungeeigneten Aufstellungsorts, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderen Natureinflüssen eintritt.Die zur Beseitigung der unter a) bis f) genannten Störungen notwendigen Serviceeinsätze hat der Kunde nach den Stundensätzen der jeweils geltenden Servicebedingungen „Quality Services“ von BWC zu tragen.

5. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von BWC für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von BWC vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

X. Haftung auf Schadensersatz

1. BWC haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Ansprüchen:
 - infolge einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - infolge der Nichteinhaltung einer Garantie,
 - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, sowie
 - aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftung.
2. Im Übrigen ist die Haftung von BWC wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen:
 - a) Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die der Vertrag BWC nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten und bei sonstigen durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzungen ist die Haftung von BWC ausgeschlossen.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen der Absätze 1. - 2. nicht verbunden.

XI. Haftung für mittelbare Schäden

BWC haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z. B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

XII. Verjährung

Alle vertraglichen Ansprüche des Kunden gegen BWC verjähren in zwölf (12) Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Dies gilt nicht für die unter Klausel X. 1. genannten Ansprüche.

XIII. Abtretung

Eine Abtretung und/oder die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung von BWC nicht zulässig.

XIV. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse verpflichtet, die ihnen die andere Vertragspartei im Zuge der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gibt, sofern diese die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“). Keine Vertraulichen Informationen liegen vor, wenn und sobald Informationen nachweislich
 - ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden, oder
 - sich vor dem Abschluss dieser Vereinbarung bereits rechtmäßig im Besitz der empfangenden Vertragspartei befanden, oder
 - der empfangenden Vertragspartei von einem Dritten offenbart werden, wenn dieser sie rechtmäßig empfangen hat und nicht geheim halten muss, oder
 - von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von den unter dieser Vereinbarung erhaltenden Vertraulichen Informationen erkannt oder erarbeitet werden, oder
 - von der empfangenden Vertragspartei gemäß der Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offenbart werden müssen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter, Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu benutzen und nur jenen ihrer Mitarbeiter und Berater zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen zur Umsetzung des Vertrages benötigen und selbst in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie werden erhaltene Vertrauliche Informationen insbesondere nicht zum Gegenstand eigener Entwicklungen machen oder zur Fortentwicklung eigener Produkte verwenden, noch werden sie sie zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen oder sie Schutzrechtsanmeldungen der offenbarenden Vertragspartei entgegenhalten.
3. Sollte das Vertragsverhältnis und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien beendet werden, ist jede Vertragspartei auf Verlangen der anderen Vertragspartei verpflichtet, die erhaltenen Vertraulichen Information der anderen Vertragspartei zurückzugeben oder auf deren Wunsch zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Daten sind in diesem Fall vollständig zu löschen.

4. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen beginnen mit dem erstmaligen Erhalt der Vertraulichen Informationen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht für fünf (5) Jahre nach vollständiger Erfüllung des jeweiligen Vertrages, zu dessen Durchführung die Informationen offengelegt wurden, fort. Die beschränkte Nutzungserlaubnis erlischt, wenn der Vertrag durchgeführt ist oder beendet ist, spätestens jedoch nach fünf (5) Jahren.

XV. Verbot des Re-engineering

Ein Re-engineering ist dem Kunden untersagt, d. h. er darf die Liefergegenstände weder selbst noch durch Dritte untersuchen, demontieren, zurückbauen, zurückentwickeln, dekompileieren oder einzelne Bestandteile extrahieren, um die technische Funktionsweise, Strukturen oder Verhaltensweisen der Liefergegenstände abzuleiten oder zu analysieren.

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen BWC und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von BWC zuständige Gericht. BWC ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

XVII. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien müssen sich gemeinsam um eine wirksame Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

BW Converting GmbH
Neuwied